

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauverwaltung. 1872-1885 1875

5 (1.6.1875)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen-Bau-Verwaltung.

Den 1. Juni.

№ 5.

1875.

Nr. 6142. Die Verwendung der Dämme an dem Rhein und den Binnenflüssen für Baumpflanzungen und für Fahrwege betreffend.

An sämtliche Wasser- und Straßenbau-Inspektionen:

Die Verordnung Großh. Finanz-Ministeriums vom 15. März 1817 Nr. 298 (Ges. und Ver.-Sammlung S. 517) gibt schon bezüglich der Benützung der Dämme für Fahrstraßen einige Vorschriften und bezeichnet auch die Baumpflanzungen auf den Dämmen im Allgemeinen als nachtheilig. Gleichwohl sind einzelne Dämme seither mit und ohne diesseitige Genehmigung mit Bäumen bepflanzt worden.

Neuerliche Vorgänge gaben Veranlassung, in diesem Betreff eingehende Erörterungen zu pflegen, welche zu dem Ergebnisse führten, daß die Baumpflanzungen auf den Dämmen in der Regel nicht zu gestatten und auch die Benützung der Dämme als Fahrstraßen nur unter gewissen Voraussetzungen zu genehmigen sei.

Die Inspektionen werden deshalb beauftragt:

1. in allen Fällen, wo Baumpflanzungen an Dämmen beabsichtigt werden, jeweils unter Darstellung der betr. Verhältnisse, insbesondere unter Angabe der Breite des Dammfußes und der Dammkrone, der Dammhöhe und der Zuglinie des Dammes, die diesseitige Entschließung zu veranlassen;
2. Die Benützung der Dämme als Feldwege nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Fahrbahn stets in gutem Stande und namentlich auf der normalmäßigen Höhe der Dammkrone erhalten wird;

3. Die Benützung der Dämme als Vicinalwege jeweils nur nach vorhergegangener diesseitiger Genehmigung zu gestatten.

Karlsruhe, den 24. Mai 1875.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Döll.



Druck von Friedrich Gutsch in Karlsruhe.